

Wasser- und Bodenverband

„Barthe/Küste“

Der Verbandsvorsteher

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“
Greifswalder Chaussee 62, 18439 Stralsund

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Amt für Planung und Bau
Abt. Planung und Denkmalschutz
PF 2145
18408 Stralsund



03831 293375



03831 292546



wbv-stralsund@wbv-mv.de



<https://wbv-barthe-kueste.de>

5. September 2023

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]
07.08.2023

[Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:]
Frau Schmidt 556HST2533

Stellungnahme zum Vorentwurf – 25. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadteingang Süd, Andershof

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Unterlagen nehme ich zum vorgelegten Vorentwurf wie folgt Stellung:

Wie unter Pkt. 3.9 auf Seite 16 der Begründung ausgeführt, verläuft an der südlichen Grenze des westlichen Änderungsgebietes der verrohrte Graben 12. Dieser dient zukünftig auch der Entwässerung des B-Plangebietes Nr. 68. Des Weiteren dient das Gewässer nicht nur der Entsondern auch der Bewässerung des Feuchtgebietes nördlich von Teschenhagen. Da der örtliche Verlauf des verrohrten Gewässerabschnittes nicht eingemessen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Gewässer nicht doch im Änderungsbereich befindet. Zur Sicherung der Unterhaltung und Entwicklung des Gewässers ist eine ausreichend breite Trasse als Unterhaltungs- und Entwicklungstreifen von Bebauung und Bepflanzung frei zu halten.

Die genaue Breite sollte in diesem Fall mindestens 10-20 m - gemessen ab Rohrachse - zu jeder Seite betragen, im Rahmen des B-Planverfahrens könne diese Trasse ggf. an die tatsächlichen Bedürfnisse (Flächen für Ausbau/Entwicklung des Gewässers) angepasst werden.

Da der Graben die einzige Vorflut für den westlichen Änderungsbereich darstellt, sollte frühzeitig über die Möglichkeiten der gesicherten Entwässerung Abstimmungen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde und unserem Verband als Unterhaltungspflichtiger für das Gewässer erfolgen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Hansestadt Stralsund gemäß § 68 Abs. 1 Ziff. 2 LWaG ausbaupflichtige Körperschaft für Gewässer 2. Ordnung ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Schmidt
Geschäftsführerin